

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 71 (1993)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** AHV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# AHV

## Alters- und Pflegeheimkosten

*Meine beiden Kinder und ich bilden eine Erbengemeinschaft. Wir besitzen ein Einfamilienhaus, in dem ich einen Wohnteil habe, sowie ein Ferienhaus. Ich lebe von der AHV (Fr. 1512.– monatlich) sowie von Zinsen aus Obligationen im Werte von Fr. 300 000.–. Müssen meine Kinder für mich aufkommen, falls bei einem Alters- oder Pflegeheimaufenthalt die «flüssigen» Finanzen nicht ausreichen, beziehungsweise, müssten die Liegenschaften veräussert werden? Oder gibt es sonst Regelungen, die schon jetzt getroffen werden könnten?*

Vorerst darf ich feststellen, dass Sie über eine gute Altersvorsorge verfügen, so dass keine Veranlassung dafür besteht, sich heute allzu grosse Sorgen zu machen. Ein Altersheimaufenthalt könnte mit Ihren Mitteln sicher finanziert werden, ohne dass Ihre Töchter beansprucht werden müssten.

Sollte sich tatsächlich die Notwendigkeit eines kostspieligen Pflegeheimaufenthaltes ergeben, so könnten zusätzlich Leistungen der Krankenkasse sowie allenfalls Hilflosenentschädigung der AHV beansprucht werden. Ein allenfalls verbleibender Fehlbetrag müsste eventuell durch teilweise Veräusserung von Obligationen gedeckt werden. Wenn dies bei ausserordentlich hohen Pflegekosten nicht mehr ausreichen würde, könnte vor dem Bezug von Ergänzungsleistungen allenfalls eine Beanspruchung Ihres Liegenschaftsanteils in Frage kommen, was folgendermassen geschehen könnte:

- durch Anpassung der Hypothekenschulden
- durch Übertragung Ihres Liegenschaftsanteils auf Ihre Kinder, was durch entsprechende Verzinsung durch Ihre Kinder abgegolten werden müsste.

Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, würde sich die Frage einer Veräusserung der Liegenschaft stellen.

Je nach Fälligkeit von Teilen Ihrer Obligationen stellt sich die Frage der Form der Wiederanlage oder zusätzlicher Versicherungslösungen für den Pflegefall, zum Beispiel mit Einmalprämie und

Rückerstattungsmöglichkeit. Allerdings müssten Sie sich dabei gut beraten lassen, denn Ihre Vorsorge ist bereits heute vielseitig ausgebaut.

Sollten trotzdem Ihre Mittel längerfristig für allfällige Pflegekosten nicht ausreichen, bestünde die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV. Wenn schon wenig wahrscheinlich ist, dass Sie je Ergänzungsleistungen werden beanspruchen müssen, so können Sie um so mehr davon ausgehen, dass Ihre Kinder aller Voraussicht nach nie für Sie werden aufkommen müssen. Damit erübrigen sich meines Erachtens weitere Regelungen im heutigen Zeitpunkt. Vielmehr könnte damit allenfalls ein Verzicht auf Vermögen verbunden sein, der sich bei einer allfälligen Ergänzungsleistung zu Ihren Ungunsten auswirken könnte.

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

# Recht

## Erbfrage

*Ich bin in zweiter Ehe verheiratet. Neben den Kindern aus dieser Ehe brachte ich auch Kinder aus meiner ersten Ehe mit. Haben meine Kinder aus erster Ehe nach dem Tode meiner zweiten Gattin ein Anrecht auf einen gewissen Anteil ihres Erbes? Sollte meine zweite Frau nach meinem Tode wieder heiraten, wie steht es dann mit dem Erbrecht ihres neuen Gatten und das Erbrecht meiner Kinder aus erster und zweiter Ehe?*

Die Beantwortung Ihrer Frage ist nicht so schwierig, wie es zunächst den Anschein macht. Ihre Kinder aus erster Ehe haben gegenüber Ihrer zweiten Ehefrau kein gesetzliches Erbrecht. Sie werden somit

Wollen Sie sich

# verbrennen lassen?

Nein! Hinterlegen Sie eine letztwillige Verfügung auf Erdbestattung beim Zivilstands- oder Bestattungsamt Ihres Wohnortes.

**Nehmen Sie unsere Hilfe in Anspruch!**

Auskünfte und Unterlagen zum Thema sind erhältlich beim



Verein für Erdbestattung  
und Persönlichkeitsschutz VE+P  
Sekretariat  
Waldparkstrasse 11  
8212 Neuhausen  
Tel. 053 22 78 20